



## Ehrungsordnung

### § 1 Grundsatz

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue erwiesen haben, können geehrt werden. Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern im Allgemeinen. Unberührt hiervon bleibt die Ehrung von Sportlern oder sonstigen Aktiven für besondere sportliche Leistungen oder für die Kameradschaftspflege. Hierfür gelten besondere Grundsätze des Vereins. Liegen die Voraussetzungen für Ehrungen durch die Dach- und Fachverbände vor, wird der Verein diese rechtzeitig beantragen.

### § 2 Durchführung der Ehrungen, Dokumentation

1. Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener bzw. würdiger Form vorzunehmen. Zur Berufung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied soll dem Mitglied eine Urkunde überreicht werden.
2. Auf eine Ehrung besteht kein Anspruch.
3. Ehrungen im Sinne dieser Ehrungsordnung nimmt der Geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Hauptversammlung oder bei sonst geeigneten Veranstaltungen und Gelegenheiten vor. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
4. Die vorgenommenen Ehrungen sind in der Mitgliederdatei zu dokumentieren.

### § 3 Berufung zu Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenvorständen berufen, die sich als Vorstand um den Verein besonders verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben. Der Beschluss über die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit gem. § 15 Abs. 2 der Satzung.
2. Die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes oder die Mitglieder des Hauptausschusses können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sich diese bei Ausübung eines oder mehrerer dieser Ämter um den Verein verdient gemacht haben und dabei in besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
3. Ehrungen nach Abs. 1 und 2 sollen unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Vereinsamt vorgenommen werden.
4. Im Übrigen können Mitglieder, die den Verein oder dessen Ansehen in hervorragender Weise materiell, ideell oder in sonstiger Weise außergewöhnlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
5. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren aufweisen, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden, wenn sie sich um den Verein verdient gemacht haben.
6. Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Verleihung von Ehrennadeln des Vereins

1. Für die langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft, kann als Anerkennung die Vereinsehrennadel wie folgt verliehen werden:
  - für eine 20-jährige Mitgliedschaft: Silber
  - für eine 30-jährige Mitgliedschaft: Gold
  - für eine 50-jährige Mitgliedschaft: Ehrenbrief
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern auch vor Zurücklegung der Mindestmitgliedschaften nach Abs. 1 die Vereinsehrennadel in Gold oder Silber verleihen, wenn diese sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht oder dessen Ansehen in besonderer Weise gefördert haben.

### § 5 Ehrung verstorbener Mitglieder

1. Verstorbenen Mitgliedern gedenkt der Verein in geeigneter Weise unter Beachtung des Wunsches der Angehörigen und unter folgenden Vorgaben:
  - a. grundsätzlich: Beileidskarte an Angehörige und Geldbeigabe
  - b. bei Jugendlichen: Absprache mit dem Jugendleiter der Abteilung
  - c. bei Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern, Mitgliedern des Hauptausschusses, Jugend und Übungsleitern: Kondolenzschreiben oder Beileidskarte an Angehörige, Kranz, öffentlicher Nachruf durch Traueranzeige und/oder Rede im Rahmen der Trauerfeier.

Zuständig für das Tätigwerden des Vereins auch hinsichtlich des Inhalts und Umfang ist der Geschäftsführende Vorstand. Er kann sich hierbei im Einzelfall vertreten lassen.